

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Vorab per E-Mail: [geschaeftsstelle.bk@bnetza.de](mailto:geschaeftsstelle.bk@bnetza.de)

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Postfach 8001  
53105 Bonn

| Ansprechpartner | E-Mail                                     | Fax          | Telefon      | Datum      |
|-----------------|--|--------------|--------------|------------|
| Julia Polley    | <a href="mailto:jp@vatm.de">jp@vatm.de</a> | 0221 3767726 | 0221 3767733 | 13.10.2017 |

**Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs einer Regulierungsverfügung im Bereich der „Bereitstellung des Zugangs von hoher Qualität an festen Standorten“ betreffend die Telekom Deutschland GmbH (Az.: BK2-16/002)**

**Stellungnahme des VATM (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 23.08.2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr. 16/2017 unter den Mitteilungsnummern 519/2017 den Konsultationsentwurf einer Regulierungsverfügung im Bereich der „Bereitstellung des Zugangs von hoher Qualität an festen Standorten“ betreffend die Telekom Deutschland GmbH.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

## I. Einleitung

Die Tragweite des gegenständlichen Verfahrens ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftskundensegments nicht zu unterschätzen.<sup>1</sup>

So wurden in Deutschland im Jahr 2015 auf dem Markt für Telekommunikationsdienste 21,5 Mrd. EUR Umsatz mit Geschäftskunden erzielt. Dies entspricht etwa 37 % der Umsätze mit TK-Diensten insgesamt.<sup>2</sup> Geschäftskunden mit mehreren Standorten (MSC) und/oder transnationale Geschäftskunden (MNC)<sup>3</sup> nehmen eine bedeutende volkswirtschaftliche Stellung auf EU-Ebene ein. Sie repräsentieren unter anderem 51 % der Wertschöpfung aller Unternehmen in den EU-Ländern im Jahr 2010.<sup>4</sup> Daher hat die Nachfrage von Geschäftskunden nach Kommunikationsdiensten insbesondere von Unternehmen mit mehreren Standorten und/oder multinationalem Auftritt ein großes Gewicht auf dem Markt. Im Rahmen einer Studie des WIK<sup>5</sup> wurden die Gesamtumsätze durch den Verkauf von Kommunikationsdiensten an Unternehmen mit mehreren Standorten und/oder multinationalem Auftritt mit mehr als 90 Milliarden EUR auf EU-Ebene beziffert. Dies macht mehr als 53 % aller von Unternehmen nachgefragten Kommunikationsdienste oder mehr als 27 % aller insgesamt nachgefragten Kommunikationsdienste aus. MSC und MNC erarbeiten nicht nur einen überproportionalen Anteil an der gesamten Wertschöpfung. Sie fragen auch einen überproportionalen Anteil an Kommunikationsdiensten nach. Allein diese Fokussierung auf größere Geschäftskunden (mehrere Standorte und/oder transnationale Aktivitäten) macht deutlich, welche volkswirtschaftliche Dimension diesem Nutzerkreis zukommt.

Geschäftskunden fragen ein breites Spektrum an elektronischen Kommunikationsdiensten mit hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen nach. Diese Dienste sollen aus Sicht des Geschäftskunden möglichst aus einer Hand erbracht werden. Bei Unternehmen, die über mehrere Standorte verteilt tätig sind, werden elektronische Kommunikationsdienste außerdem häufig im geographischen Bündel nachgefragt.

<sup>1</sup> Hierzu ausführlich die Studie des WIK; Henseler-Unger/Beyer/Elixmann/Strube-Martins, Geschäftskundenangebote in Deutschland und ihr Regulierungsrahmen, 2015.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die gemeinsame Marktstudie von VATM/Dialog Consult 2016.

<sup>3</sup> MSC/MNC stehen hierbei für „multi-site corporations“ bzw. „multi-national corporations“.

<sup>4</sup> Vgl. Godlovitch, I., Monti, A., Schäfer, R.G. und U. Stumpf (2012), S. 24.

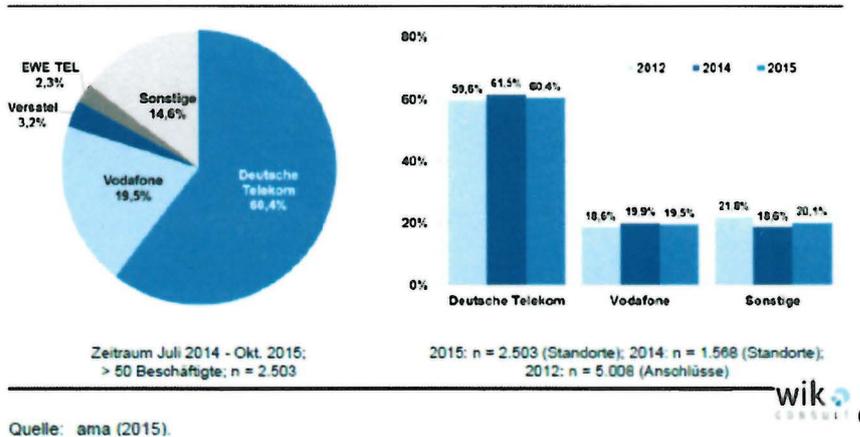
<sup>5</sup> Vgl. Godlovitch, I., Monti, A., Schäfer, R.G. und U. Stumpf (2012), S. 2.

Für Geschäftskundenangebote alternativer Wettbewerber spielt es in der Folge eine wichtige Rolle, auf welche bundesweit verfügbaren Vorleistungen sie zurückgreifen können. Neben den hier in Rede stehenden Mietleitungen und hochqualitativem Bitstromzugang sind weitere regulierte Vorleistungen wie z. B. die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung (TAL), Zuführungsleistungen aus öffentlichen Festnetzen, aber auch Anschluss-Resale, das auf der Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen erbracht wird, wichtige Voraussetzungen für den Wettbewerb bei Geschäftskundenangeboten. Damit ist nicht nur die ex ante Regulierung eines Marktes, sondern mehrerer Märkte aus den Märkteempfehlungen der Europäischen Kommission (2007 und 2014) relevant für den Wettbewerb bei Geschäftskundendiensten. Zudem erkennt die Europäische Kommission die Besonderheiten von Geschäftskundendiensten durch die Erweiterung des im Jahr 2014 festgelegten Marktes 4 an und zielt neben Mietleitungen auf hochqualitative Bitstromanschlüsse ab.

Der VATM begrüßt daher den vorgelegten Konsultationsentwurf zur Regulierungsverfügung für den Markt 4 der EU-Märkteempfehlung, der gerade perspektivisch eine zentrale Rolle im Geschäftskundensegment einnehmen wird. Das Befolgen der Märkteempfehlung 2014 und das Einstufen der Betroffenen als marktmächtiges Unternehmen auf dem hier gegenständlichen Markt ist ein wichtiger Schritt. Nach wie vor verzeichnet die Betroffene eine steigende Anzahl an Geschäftskunden, vereint erhebliche Marktanteile auf sich und verfügt über einen wesentlichen Teil der Infrastruktur. Das Geschäftskundensegment im Telekommunikationssektor ist einer der Bereiche, in denen die Liberalisierung bislang keine maßgeblichen Effekte dergestalt hinterlassen hat, dass Geschäftskunden von einem stark wettbewerblich geprägten Umfeld profitieren können.

Die Marktanteile der TK-Anbieter nach Unternehmensstandorten in 2015 zeigen, dass bei Geschäftskundenangeboten (im Festnetz) die Marktanteile der Betroffenen höher sind als bei Privatkundenangeboten und bei 60,4 % liegen. Bei Mobilfunkdiensten liegt der Marktanteil der Betroffenen in Deutschland mit 53,1 % etwas niedriger, aber auch über 50 %. Dies gilt unabhängig von der Branche und der Unternehmensgröße. Gegenüber den Ergebnissen von 2012 haben sich die Marktanteile der Betroffenen erhöht.

Abbildung 3-4: Marktanteile Angebote im Festnetz für Unternehmen



Umso wichtiger ist daher der richtungweisende Effekt einer Regulierungsverfügung mit den entsprechenden wettbewerbsschaffenden Verpflichtungen. Insofern ist eine sorgfältig ausgestaltete Regulierungsverfügung ein wichtiges Mittel, ausgeglichene Verhältnisse am Markt herzustellen und diesen fehlenden Wettbewerb zu schaffen.

Zudem wird eine Fortführung bzw. Verbesserung der Regulierung von Vorleistungen für den Geschäftskundenmarkt auch Ausstrahlungswirkung auf andere Wirtschaftsbereiche entfalten, denn Wettbewerb im Bereich der Geschäftskundenanbieter verschafft der deutschen Wirtschaft Effizienz- und Wettbewerbsvorsprünge. Davon profitierten nicht nur große Unternehmen, die eine Vielzahl von Standorten in ganz Deutschland betreiben, sondern auch und gerade kleine und mittelständische Unternehmen.

Allerdings muss der VATM konstatieren, dass die Regulierungsverfügung in ihrer derzeitigen Form an den wesentlichen Stellen Schwächen aufweist, welche aus Sicht der Geschäftskundenanbieter besondere Erschwernisse darstellen und im Ergebnis nicht zum gewünschten Effekt führen können.

Stellenweise bleibt die Beschlusskammer hinter den erforderlichen Maßnahmen, die den dringenden Bedürfnissen des Marktes gerecht werden, zurück.

<sup>6</sup> Die Abbildung stammt aus der WIK-Studie: Geschäftskundenangebote in Deutschland und ihr Regulierungsrahmen, 2015.

Der VATM regt daher an, den Entwurf erneut zu prüfen und an den entsprechenden Stellen zum Wohle des Wettbewerbs sowie der in Deutschland ansässigen Unternehmen zu überarbeiten.

## II. Etablierung eines angemessenen nativen Ethernet-Mietleitungsproduktes

Der VATM begrüßt, dass die Beschlusskammer in dem Konsultationsentwurf eine Zugangsverpflichtung betreffend ein natives Ethernet-Mietleitungsprodukt (marktüblich Carrier Grade Ethernet<sup>7</sup>), als künftiges Ablöseprodukt für klassische Mietleitungen (SDH und Ethernet-over-SDH) vorsieht.

Ein solches hochqualitatives Mietleitungsprodukt ist für die Wettbewerber von hoher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist auch die im Rahmen der Marktfestlegung erfolgte Zuordnung nativer Ethernet-Mietleitungen zur Geschäftskunden Kategorie 3 des NGA-Forums bzw. der Metro Ethernet Forum<sup>8</sup>-Spezifikation (Festlegung der Präsidentenkammer vom 14.12.2016, S. 86 ff.) im Sinne einer Qualitätssicherung von erheblicher Bedeutung. Zwingend notwendig ist allerdings, dass diese Anforderungen auch eingehalten werden. Daher sollten bereits im Rahmen der Regulierungsverfügung in den Zugangsverpflichtungen betreffend native Ethernet-Mietleitungen (Ziffern 1.1 und 1.2) die für die Geschäftskunden Kategorie 3 in den Spezifikationen des NGA-Forums bzw. der MEF-Spezifikation festgelegten technisch-infrastrukturellen Produktcharakteristika als Mindestanforderungen festgeschrieben werden. Dies bietet auch der Betroffenen ein notwendiges Maß an Planungssicherheit, da sie bereits vor der Veröffentlichung des Produktes absehen kann, welchen Anforderungen dieses genügen muss.

Davon unberührt bleibt jedoch das Erfordernis hinreichender Transparenz der künftigen Produktausgestaltung und der Planung zur Einführung. Aktuell ist dem Markt hinsichtlich der Einführung und Ausgestaltung des Produktes kaum etwas bekannt, was insbesondere mit Blick auf den vermeintlichen Einführungszeitpunkt in 2018/2019 und der geplanten Abschaltung der bisherigen Vorleistungsprodukte in 2020 wenig befriedigend ist. Daher sollte hier kurzfristig auf die Betroffenen eingewirkt werden, dass idealerweise bereits vor Abschluss des hiesigen Verfahrens eine erste Roadmap veröffentlicht wird, um so den Marktteilnehmern mehr Planungs-

<sup>7</sup> Vgl. Festlegung der Präsidentenkammer vom 14.12.2016, S. 86 ff.

<sup>8</sup> im Folgenden MEF.

sicherheit zu ermöglichen. Notfalls müssen entsprechende Regulierungsverpflichtungen zur kurzfristigen Schaffung von Transparenz auferlegt werden.

Bis dieses Produkt verfügbar sein wird, ist es also auch in Anbetracht dieses künftigen Wandels im Bereich der Mietleitungen und den damit verbundenen Anstrengungen für die Wettbewerber aus Sicht des VATM unerlässlich und seitens der Kammer dringend geboten, bereits jetzt erste Rahmenbedingungen für das künftige native Ethernet-Mietleitungsprodukt festzulegen. Durch die erforderliche wettbewerbsseitige Netzanpassung und die bevorstehende voraussichtlich mehrjährige Migration von herkömmlichen Mietleitungen auf ein bislang unbekanntes natives Ethernet-Mietleitungsprodukt bestehen für die Wettbewerber große Unsicherheiten, die fatale Auswirkungen haben können.

Der VATM hält es überdies für erforderlich, dass für die Migration vom bestehenden Regime der SDH und Ethernet-over-SDH Mietleitungen hin zu nativen Ethernet-Mietleitungen faire und angemessene Regelungen geschaffen werden, deren Eckpfeiler schon in der gegenständlichen Regulierungsverfügung festgeschrieben werden. So bedarf es insbesondere Regelungen zur Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Wechsels auf die neue Vorleistung natives Ethernet sowie zur Kostenfreiheit einer solchen. Überdies muss sichergestellt werden, dass die sehr arbeits- und zeitaufwändige Migration für die hoch sensible Kundengruppe von Großkunden reibungslos in Einzelprojekten ausgestaltet werden kann.

Letztlich sind die Etablierung eines angemessenen nativen Ethernet-Mietleitungsproduktes sowie die Festschreibung fairer Migrationsbedingungen auch erforderlich, um den bereits begonnen Infrastrukturwettbewerb auch langfristig zu gewährleisten und bereits getätigte Investitionen zu sichern.

### **III. Zugangsverpflichtung betreffend ein „substitutives hochqualitatives Ethernet- und Bitstromprodukt**

Die von der Beschlusskammer beabsichtigte Verpflichtung hinsichtlich des Zugangs der Wettbewerber zu substitutiven hochqualitativen Ethernet- oder Bitstromprodukten im Fall der unternehmerischen Entscheidung zur Produktentwicklung bei der Betroffenen wird den Bedürfnissen

des Marktes nicht gerecht. Wir halten daher eine konkretere Formulierung sowie die ersatzlose Streichung der in Ziff. 1.3. und 1.4. des Tenors enthaltenen Bedingung für erforderlich.

Die zuletzt genannte Bedingung nimmt der Zugangsverpflichtung, die der Betroffenen auferlegt werden soll, jede Bindungswirkung. Sie führt nicht zu einer Verpflichtung der Betroffenen, Zugangsprodukte zu entwickeln, welche den nach der Festlegung der Präsidentenkammer maßgeblichen technischen Vorgaben entsprechen, nämlich den Spezifikationen des MEF bzw. des NGA-Forums der BNetzA. Damit lässt sie letztlich die Betroffene nach ihrem Gusto entscheiden, ob und wann ein der allgemeinen Nachfrage entsprechendes Vorleistungsprodukt zur Verfügung gestellt wird. Dies stellt den Sinn und Zweck der Regulierungsverfügung in Frage. Zu Recht hat die Präsidentenkammer der BNetzA aus der Anhörung der Marktteilnehmer den Schluss gezogen, mit einer marktgetriebenen Einführung eines qualitativ hochwertigen Substituts für herkömmliche Mietleitungen sei in der laufenden Regulierungsperiode nicht zu rechnen (S. 84). Unter dieser Prämisse ist es nicht akzeptabel, dass Ziff. 1.3. und 1.4. des Tenors der nun im Entwurf vorgelegten Regulierungsverfügung die Entwicklung und Bereitstellung eines der Mindestspezifikation entsprechenden Vorleistungsprodukts in das Belieben der Betroffenen stellen.

Der Auffassung der Beschlusskammer, es sei kein „besonderer Nutzen“ für den Wettbewerb erkennbar, der eine unbedingte Verpflichtung zur Entwicklung und Bereitstellung eines den MEF-Spezifikationen entsprechenden Vorleistungsproduktes rechtfertige (Ziff. 3.1.1.5., S. 24 der Regulierungsverfügung), müssen wir mit Nachdruck widersprechen. Zum einen steht diese Einschätzung im Gegensatz zu der unter Ziff. 3.1.1.1.2 und 3.1.2.1.2. getroffenen Feststellung, eine Zugangsverpflichtung zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen stehe „in besonderem Interesse“ der Nutzer. Zur Begründung heißt es dort, eine Zugangsverpflichtung zu Lasten der Betroffenen befähige die Wettbewerber, mit der Betroffenen nicht nur über den Preis, sondern auch über unterschiedlich gestaltete Endkundenprodukte zu konkurrieren.

Zum anderen verfügt die Betroffene bereits heute über eigene Produkte, welche im Wesentlichen den Empfehlungen des NGA-Forums entsprechen. Da sie sich jedoch in einigen Punkten unterscheiden, führt dies zu der unbefriedigenden Situation, dass sie nicht der Zugangsverpflichtung unterliegen. Durch diesen „Kunstgriff“ ist es der Betroffenen möglich, nicht regulierte Wholesaleprodukte anzubieten, welche auch Wettbewerber nutzen könnten, allerdings zu

dem Preis, dass diese ihren Endkunden keine den Spezifikationen des NGA-Forums bzw. des MEF entsprechende Produkt anbieten könnten. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der Endkunden und führt schließlich dazu, dass das Regulierungsziel des § 2 TKG verfehlt wird.

Es wäre der Beschlusskammer ohne weiteres möglich, der Betroffenen eine unbedingte Zugangsverpflichtung aufzuerlegen, obwohl sich bislang noch kein konkretes Produkt in der Entwicklung befindet. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf die Spruchpraxis der Beschlusskammer 3 in der Regulierungsverordnung BK3-09/069. Demnach besteht die Möglichkeit, die Betroffene regulatorisch dazu zu verpflichten, die Produktentwicklung voranzutreiben. Dies würde den Druck, ein dringend benötigtes Produkt, welches den Anforderungen des NGA-Forums entspricht, erhöhen.

In Anbetracht dessen regt der VATM an, die Regulierungsverordnung zu präzisieren, indem der Betroffenen aufgegeben wird, auf Nachfrage ein den Spezifikationen des MEF entsprechendes Ethernet-Produkt bereitzustellen. Wie in diesen Spezifikationen näher bestimmt, müsste das von der Betroffenen bereitzustellende Vorleistungsprodukt insbesondere

- die standardisierten Dienste E-LINE (in den Varianten Ethernet Private Line und Ethernet Virtual Private Line) sowie E-LAN unterstützen;
- die Skalierbarkeit von Übertragungsraten, Applikationen und geografischen Reichweiten unterstützen;
- eine sehr hohe Verfügbarkeit gewährleisten, indem es Knoten-, Verbindungs- und Dienstausfälle selbst erkennt und behebt;
- hohe Quality of Service-Garantien in Bezug auf die Committed Information Rate (CIR) am User-Network Interface (UNI), die Frame-Verlustquote, die End-to-End-Latenzzeit und die Laufzeitschwankung (Jitter) bieten und schließlich
- die Überwachung, Diagnose und Verwaltung des Netzwerks mit standardisierten Tools gewährleisten, die nicht an bestimmte Anbieter gebunden sind.

Ein beträchtliches Missverhältnis der Mehrbelastung zum regulatorischen Ziel ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Der technische und planerische Aufwand bei der Betroffenen dürfte gering sein, da in ihren eigenen Produkten (Ethernet VPN) bereits die notwendigen Grundlagen gegeben scheinen.

#### IV. Ergänzende Zugangsverpflichtung zu (passiver) Infrastruktur der Betroffenen

Um den Wettbewerbsunternehmen zusätzliche Möglichkeiten für den Ausbau eigener (Gigabit-) Netze einzuräumen und darüber letztlich auch den Wettbewerb auf dem Geschäftskundenmarkt weiter anzukurbeln bedarf es zudem kurzfristig eines ex ante regulierten unbeschränkten Zugangs zu den passiven Infrastrukturen der Betroffenen, über welchen Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser und Kollokationsstandorte (z. B. HVt, BNG oder MFG) auch für eigene Ausbauaktivitäten der Wettbewerber und damit nicht nur – wie aktuell vorgesehen – für die Abnahme von Vorleistungsprodukten der Telekom genutzt werden könnten. Die Betroffene verfügt hinsichtlich dieser – oftmals noch aus Monopolzeiten stammenden Infrastrukturen – über erhebliche Wettbewerbsvorteile sowohl für den eigenwirtschaftlichen, aber auch im Bereich des geförderten Netzausbaus. Durch eine entsprechende Zugangsverpflichtung würde hier im Ergebnis ein „Level-Playing-Field“ geschaffen und auch der Infrastrukturwettbewerb in Deutschland weiter befeuert.

Angesichts dessen erscheint es aus Sicht des VATM geboten, der Betroffenen eine Annexverpflichtung hinsichtlich der Zugangsverpflichtung zur passiven Infrastruktur aufzuerlegen. Eine solche kann nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts stets dann aufgenommen werden, wenn sie im Verhältnis zum festgestellten Marktversagen sinnvoll und angemessen ist. Dies ist hier in jedem Fall zu bejahen. Denn dem festgestellten Marktversagen kann zum einen durch eine – über die Auferlegung einer Annexverpflichtung – erleichterte Abnahme der regulierten Vorleistung selbst, zum anderen aber durch weitere unterstützende Maßnahmen (d. h. einem ergänzenden Zugang zu passiver Infrastruktur) für eigene Ausbauaktivitäten und einer daraus resultierenden teilweisen Loslösung von Telekom-Vorleistungsprodukten begegnet werden. Letztlich sind beide Verpflichtungen gleichermaßen geeignet, das Ziel eines erhöhten und nachhaltigen Wettbewerbs zu erreichen.

Schließlich wird dies auch durch die Stellungnahme der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren zu Markt 3a unterstützt. Darin machte sie bereits deutlich, dass ein Zugang zu passiver Infrastruktur auch für einen eigenen FTTB/H-Ausbau der Wettbewerber und nicht nur beschränkt auf die Abnahme von Vorleistungsprodukten der Betroffenen sinnvoll sein kann.

## V. Diskriminierungsverbot

Der VATM begrüßt das Diskriminierungsverbot. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses weiter ausgestaltet sein muss, als das bisherige Konstrukt. Nach unserer Ansicht sollte das Diskriminierungsverbot in seiner Ausgestaltung detaillierter sein, um auch der Betroffenen die Möglichkeit zu geben, dies angemessen umsetzen zu können. Gleichsam wird so den Wettbewerbern eine Möglichkeit gegeben, das einzufordern, was sie benötigen, um vitale Marktverhältnisse zu schaffen. Die Empfehlung der EU über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden im Zusammenhang mit NGA kann hierbei als Orientierungshilfe dienen. Angesichts der hier gegebenen Vergleichbarkeit zu den Märkten 3a und 3b besteht die Möglichkeit, diese Empfehlungen zu berücksichtigen.

In seiner derzeitigen Form vermag das Diskriminierungsverbot jedoch nicht einmal über ein enormes Informationsdefizit hinweg zu helfen, welchem sich die Wettbewerber ausgesetzt sehen. Vor allem im Hinblick auf umfangreiche Informationspflichten der Telekommunikationsanbieter gegenüber den Kunden müssen die Wettbewerber immer wieder feststellen, dass diese Pflichten kaum mehr oder nur mit sehr großen Schwierigkeiten erfüllt werden können, da wesentliche Informationen nur rudimentär oder gar nicht vorhanden sind.

Hinzu kommt, dass Veränderungen bzw. Verbesserungen des Produktes selbst nur unzureichend kommuniziert werden. Initiativ werden den Wettbewerbern keine Veränderungen angezeigt, vielmehr müssen sie Informationen mühselig beschaffen. Wollte man dieses Diskriminierungsverbot als wirkungsvoll ausgestalten, so müssten auch diese Defizite beseitigt werden. Hierzu böte sich beispielsweise ein gemeinsames Portal an, auf dem die Unternehmen die Informationen abrufen können.

Zudem verfügt die Betroffene naturgemäß über ein Mehr an Wissen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ihrer Infrastruktur, der Verfügbarkeit freier Ports etc. Um einen fairen und vitalen Wettbewerb zu ermöglichen, müssten diese Informationen jedoch ebenfalls den Wettbewerbern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Die Diskriminierungsfreiheit muss sich letztlich auch in der zur Verfügung gestellten Qualität und den technischen Ressourcen niederschlagen.

**VI. Bedingungslose Verpflichtung für die Vorlage eines Standardangebotes für den Zugang zu einem „substitutiven hochqualitativen Ethernet- bzw. Bitstromprodukt“**

Im Grunde trifft die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes für substitutive hochqualitative Bitstrom-Produkte auf die Zustimmung des VATM. Dennoch sehen wir auch hier wesentliche Schwächen in der tatsächlichen Ausgestaltung.

Richtet man den Blick weniger auf die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes und mehr auf den gesamten Ablauf, so sticht ins Auge, dass es diese Verpflichtung quasi gar nicht gibt. Der vorliegende Zusammenhang zu der vorgenannten sehr freien Handhabung hinsichtlich der Produktentwicklung lässt erwarten, dass es hier gar nicht erst zu einer Produktentwicklung kommt und infolge dessen auch ein Standardangebotsverfahren in weite Ferne rückt.

Die Kammer gibt hinsichtlich des neuen Produktes das Ruder vollends aus der Hand und legt das Ausfüllen der Regulierungsverfügung ausschließlich in die Hände der Betroffenen. Damit werden auch die Wettbewerber der Möglichkeit beraubt, an der Produktentwicklung teilzunehmen und teilzuhaben.

Anders als die Kammer möglicherweise meint, ist auch ein Standardangebotsverfahren zu einem erheblich früheren Zeitpunkt möglich und würde allen Beteiligten wichtige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, welche der Geschäftskundenmarkt dringend benötigt. Eine entsprechende Abänderung dieser Regelung wird diesseits angeregt. Denkbar wäre hier eine angemessene Frist zur Vorlage eines Standardangebotes nach Inkrafttreten der Regulierungsverfügung und vor der technischen Implementierung des neuen Produktes.

Wir bitten um die Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Polley  
Referentin für Recht und Regulierung